



BMF – IV/7 (IV/7)

1.Mai 2004

BMF-010310/0040-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3700, Arbeitsrichtlinie ÜLG "Überseeische Länder und Gebiete"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3700 (Überseeische Länder und Gebiete) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Mai 2004

0. Definition

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten. Die Gemeinschaft gewährt nach dem Assoziationsabkommen einseitige Zollpräferenzen.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für diese besonderen Bestimmungen betreffend die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) einschließlich der diesbezüglichen Anwendung der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" das unter UP-3000 Abschnitt 11. genannte "Assoziationsabkommen";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der ÜLG, der MAR bzw. WPA-Staaten und der Gemeinschaft;
- (3) "Präferenz Zoll" bzw. "Präferenz Zollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Assoziationsabkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die in Anhang III des Assoziationsabkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs sowie die Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe zur Änderung, Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen;
- (9) ÜLG" die Überseeischen Länder und Gebiete, die völkerrechtlich zu einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, in das Konzept der Gemeinschaft aber nicht einbezogen sind; eine Auflistung dieser Länder und Gebiete findet sich unter Abschnitt 1.2.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Assoziationsabkommens

Die Gemeinschaft hat ihren Markt seit langem für Ursprungserzeugnisse der ÜLG geöffnet. Der Beschluss über die Assoziation der ÜLG soll der Förderung der Entwicklung in den betroffenen Staaten dienen; es soll nicht nur der Handel zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern, sondern auch der Handel zwischen diesen Ländern gefördert werden.

Waren, die ihren Ursprung in den ÜLG haben, sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zollfrei zu belassen. Die Entwicklungserfordernisse der ÜLG und die notwendige Förderung ihrer industriellen Entwicklung rechtfertigen es hingegen, dass sie bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten. Die von den ÜLG gegenüber der Gemeinschaft angewandte Handelsregelung darf weder zu einer Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen, noch weniger günstig sein als die im Wege der Meistbegünstigung gewährte Behandlung.

1.2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft Waren, die ihren Ursprung in den ÜLG haben. Außerdem sind Waren, die keine Ursprungserzeugnisse der ÜLG sind, sich aber im zollrechtlich freien Verkehr der ÜLG befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit.

Die ÜLG sind aufgrund ihres Abkommens mit der EG nicht verpflichtet, Zollpräferenzen zu gewähren, weil es sich um einseitige Gewährung von Präferenzen handelt.

Räumlich findet das Assoziationsabkommen auf folgende ÜLG Anwendung:

Grönland
Neukaledonien und Nebengebiete
Französisch-Polynesien
Französische Süd- und Antarktisgebiete
Wallis und Futuna
Mayotte
St. Pierre und Miquelon
Aruba
Niederländische Antillen: Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustatius, St. Maarten
Anguilla
Kaimaninseln

Falklandinseln
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
Montserat
Pitcairninseln
St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha
Britisches Territorium in der Antarktis
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Turks- und Caicosinseln
Britische Jungferninseln
Saint-Barthélemy

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

1.2.2. Verhältnis ÜLG – MAR bzw. WPA

Da es zahlreiche Entsprechungen zwischen den ÜLG und den MAR bzw. WPA-Staaten gibt, sind die Bestimmungen der beiden Verträge einander größtenteils sehr ähnlich oder zum Teil gleichlautend, was auf Grund der vorgesehenen Kumulierungsmöglichkeit notwendig ist. Andererseits werden den ÜLG weiterreichende Begünstigungen als den AKP-Staaten gewährt, da sogar bestimmte Erzeugnisse, die nicht Ursprungserzeugnisse der ÜLG sind, in die Präferenzgewährung einbezogen werden können.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Assoziationsabkommen erfasst sein (Abschnitt 3);

- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" der ÜLG im Sinne der Ursprungsregelung des Assoziationsabkommens sein (Abschnitt 4) oder von den Sonderbestimmungen für präferenzbegünstigte Nichtursprungserzeugnisse erfasst sein (Abschnitt 2.1.1);
- 3) die Ware muss aus dem Gebiet eines Staates der Präferenzzone ÜLG/MAR bzw. WPA-Staaten direkt in die Gemeinschaft bzw. nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.1.1. Präferenz für Nichtursprungserzeugnisse

Erzeugnisse, die nicht die Ursprungseigenschaft der ÜLG besitzen, sich jedoch in einem ÜLG im zollrechtlich freien Verkehr befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden, sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit, sofern

- für sie in dem betreffenden ÜLG Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung entrichtet worden sind, die den Zöllen entsprechen oder sie übersteigen, die bei der Einfuhr derselben Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, in der Gemeinschaft anwendbar wären;
- sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Befreiung oder Erstattung der Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung waren;
- sie von einer Ausfuhrbescheinigung begleitet werden.

Dies findet keine Anwendung auf

- die in der Liste in Anhang I des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren fallen außer bei in Grönland umgeladenen Fischereierzeugnissen der Positionen 0303 31 10 00, 0304 20 95 10 und 0306 13 10 für eine jährliche Menge von 10 000 Tonnen (ab 1.2.2002) sowie bei in St. Pierre und Miquelon umgeladenen Fischereierzeugnissen der Positionen 0303 31 10 00, 0304 20 95 10 und 0306 13 10 für eine jährliche Menge von 20 000 Tonnen (ab 1.2.2002),
- Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mengenmäßigen Beschränkungen oder Einschränkungen oder Antidumpingzöllen unterliegen.

2.2. Präferenzzölle

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr aus den ÜLG keine Zollpräferenz nach dem Assoziationsabkommen gewährt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der Art. 185 bis 187 ZK vorliegen.

3. Warenkreis

Dem Assoziationsabkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 1 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in den ÜLG sind in Anhang III des Assoziationsabkommens enthalten.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

(1) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe,

- die in einem ÜLG, in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem MAR bzw. WPA-Staat ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines ÜLG, eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder eines MAR bzw. WPA-Staates führen;
- die mindestens zu 50 v.H. Eigentum von Staatsangehörigen der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der MAR bzw. WPA-Staaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in den ÜLG oder einem dieser Staaten hat, bei der der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der MAR bzw. WPA-Staaten sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte Mitgliedstaaten oder MAR bzw. WPA-Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten oder eines ÜLG gehört;

- deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der MAR bzw. WPA-Staaten besteht.

(2) Ungeachtet dessen kann ein ÜLG, wenn es der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens anbietet, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht annimmt, Drittlandsschiffe zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone chartern oder leasen und beantragen, dass diese Schiffe als "eigene Schiffe" zu behandeln sind, sofern

- die ÜLG der Gemeinschaft die Gelegenheit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat ;
- deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der ÜLG, der Mitgliedstaaten oder der MAR bzw. WPA-Staaten besteht;
- die Kommission anerkennt, dass dem betreffenden ÜLG mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem betreffenden ÜLG insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Die Anlage 2 zum Anhang III des Assoziationsabkommens enthält eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. Punkt 2.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 15 % vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware.

Eine Ausnahmeregelung für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS besteht in diesem Abkommen nicht.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- oder Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Zucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder Anderem wie Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein Bestandteil oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse der ÜLG, der Gemeinschaft oder eines MAR bzw. WPA-Staates zu gelten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4.1. Kumulierung zwischen den ÜLG

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des ÜLG, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass diese Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht. ("Volle Kumulierung" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.2.)

4.3.4.2. Kumulierung mit den MAR bzw. WPA-Staaten und der Gemeinschaft

A) Kumulierung bei Vormaterialien mit Ursprung

- Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der MAR bzw. WPA-Staaten sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den ÜLG, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht. ("Kumulierung mit Ursprungswaren" im Sinne von UP-3000 Abschnitt 4.3.1.)

B) Kumulierung bei Vormaterialien ohne Ursprung

- Die in der Gemeinschaft oder in den MAR bzw. WPA-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den ÜLG vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in den ÜLG be- oder verarbeitet werden. Sie gelten nur dann weiter als Ursprungserzeugnisse der ÜLG, wenn die in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die Minimalbehandlung hinausgeht. ("Volle Kumulierung" im Sinne von UP-3000 Abschnitt 4.3.2.)

4.3.4.3. Kumulierungsverbote im Landwirtschaftsbereich

Ausgenommen von der Kumulierung sind Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, sofern es sich bei den verwendeten Vormaterialien um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft handelt, die unter ein Ausfuhrerstattungssystem für Agrarerzeugnisse fallen.

Ausnahmen:

1. für Zuckerwaren

Ab 1. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 ist die Ursprungskumulierung bei Erzeugnissen des Kapitels 17 des Harmonisierten Systems für eine Menge von jährlich

28.000 Tonnen zulässig. Diese Menge darf nicht von einem Jahr auf das nächste Jahr übertragen werden. Abweichend von Abschnitt 4.2.6.2. Buchst. g) gelten das Formen von Würfelzucker und das Mahlen von Zucker als ausreichend, um die Ursprungseigenschaft der ÜLG zu verleihen.

2. für Kakao

Ab 1. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 ist die Ursprungskumulierung bei Erzeugnissen der HS-Positionen 1806 10 30 und 1806 10 90 für eine Menge von jährlich 28.000 Tonnen zulässig. Diese Menge darf nicht von einem Jahr auf das nächste Jahr übertragen werden.

3. für Reis

Bei Erzeugnissen des HS-Codes 1006 ist unbeschadet möglicher Erhöhungen ab 1. Februar 2002 die Ursprungskumulierung MAR bzw. WPA-Staaten/ÜLG bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 160 000 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) zulässig, die das im ehemaligen AKP-EG-Abkommen vorgesehene Zollkontingent für Reis mit Ursprung in den MAR bzw. WPA-Staaten umfasst.

Abweichend von Abschnitt 4.2.6.2. Buchst. f) gelten das vollständige Mahlen und Schroten als ausreichend, um die Ursprungseigenschaft der ÜLG zu verleihen.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Abweichungen von den Ursprungsregeln sind auf Antrag der ÜLG und nach Beschluss der Europäischen Kommission möglich, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige in den ÜLG dies rechtfertigt. Die Gewährung einer Abweichung von den Ursprungsregeln bedeutet, dass die Ursprungsregel für Waren einer bestimmten Position des Gemeinsamen Zolltarifs, die von dem begünstigten Staat innerhalb einer festgesetzten Menge und einer bestimmten Zeit in die Gemeinschaft ausgeführt werden, ausgesetzt ist.

Derzeit gibt es Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von:

Abweichung von der Ursprungsregel

Land	Ware	Gültigkeit Veröffentlichung	Vermerk im Feld 7 der WVB
Saint Pierre und Miquelon	gefrorene Fischfilets	1.4.2007 - 31.12.2011 ABl. Nr. L 76/2007	Derogation - Decision 2007/167/EG

Falklandinseln	Fischereierzeugnisse des Kapitels 3	1.12.2007 – 30.11.2012 ABl. Nr. L 310/2007	Derogation – Decision 2007/767/EG
St. Pierre und Miquelon	Hummer in Stücken	1.10.2003 – 30.9.2008 ABl. Nr. L 243/2003	Derogation - Decision 2003/673/EG
St. Pierre und Miquelon	Nüsse Muscheln der Art <i>Placopecten magellanicus</i> der KN-Position 0307	1.8.2005 – 31.12.2011 ABl. Nr. L 197	Derogation - Decision 2005/578/EG
Niederländische Antillen	Zucker der KN-Codes 1701 99 10 und 1701 91 00	1.8.2009 – 31.12.2010 ABl. Nr. L 239	Derogation - Decision 2009/699/CE
Niederländische Antillen	Zuckererzeugnisse der KN-Codes 1701 11 90, 1701 99 10 und 1701 91 00	1.1.2011 – 31.12.2013 ABl. Nr. L 21	Derogation - Decision 2011/47/EU
St. Pierre und Miquelon	Gefrorener Hummer (<i>Homarus americanus</i>), ganz, gekocht. Gefrorener Hummer (<i>Homarus americanus</i>), Stücke, gekocht oder frisch. Gefrorenes Hummerfleisch (<i>Homarus americanus</i>), gekocht oder frisch. Aus Hummerfleisch (<i>Homarus americanus</i>) zubereitete Gerichte einschließlich Fertiggerichten der KN-Codes ex 0306 12 und ex 1605 30 Geräucherte Filets von Hering (<i>Clupea harengus</i>) oder Makrele (<i>Scomber scombrus</i>) Hering (<i>Clupea harengus</i>) oder Makrele (<i>Scomber scombrus</i>), zubereitet oder haltbar gemacht der KN-Codes ex 0305 42, ex 0305 49, ex 1604 12, ex 1604 15 und ex 1604 20 Gefrorene Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>), gekocht, auch ohne Schale. Zubereitete oder haltbar gemachte Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>), Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>) enthaltende Gerichte einschließlich Fertiggerichten der KN-Codes ex 1605 90	1.2.2011 bis 31.1.2019 ABl. Nr. L 49 Berichtigung ABl. Nr. L 183	Derogation - Decision 2011/122/EU

5. Direkte Beförderung

5.1.2. Regelung betreffend Freizonen

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Präferenznachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Präferenznachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen des Anhangs III entspricht.

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhr- oder Handelsland um ein Partnerland der Präferenzzone handelt. Partnerländer der Präferenzzone sind die Gebiete der ÜLG, der Gemeinschaft und der MAR bzw. WPA-Staaten. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

7. PRÄFERENZNACHWEISE

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die
 - innerhalb der Wertgrenze von 6.000 EURO, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

3) die von einem Zollamt bestätigte Ausfuhrbescheinigung EXP

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung ist in der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.1. angeführt; die einzelnen Sprachfassungen können der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.2. entnommen werden.

7.2.2. Ausfuhrbescheinigung EXP

Der Nachweis, dass die Bestimmungen die für die Zulassung von Waren, die ihren Ursprung nicht in den ÜLG haben, gelten eingehalten wurden, wird durch eine Ausfuhrbescheinigung EXP erbracht, deren Muster in Anhang 1 zu diesem Abschnitt wiedergegeben ist. Die Ausfuhrbescheinigung EXP wird von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt, wenn die Waren als im zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Anhangs IV des Beschlusses befindlich angesehen werden können.

Das Formular ist wie eine Warenverkehrsbescheinigung auszufüllen (Siehe unter den Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000 Abschnitt 7.4.). In Feld 4 wird allerdings nicht der Ursprung im Sinne der Bestimmungen des Abkommens bestätigt, weil es sich ja um Drittlandserzeugnisse handelt, sondern es gelten ausnahmsweise die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit von Präferenznachweisen beträgt zehn Monate. Die der Ausfuhrbescheinigung EXP beträgt vier Monate.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "nachträglich ausgestellt" lautet in den zulässigen Amtssprachen:

"EXPEDIDO A POSTERIORI", "UDSTEDT EFTERFOLGENDE", "NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", "ISSUED RETROSPECTIVELY", "DÉLIVRÉ A POSTERIORI", "RILASCIATO A POSTERIORI", "AFGEGEVEN A POSTERIORI", "EMITIDO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND".

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den zulässigen Amtssprachen:

"DUPLICADO", "DUPLIKAT", "DUPLICATE", "DUPLICATA", "DUPLICATO", "DUPLICAAT", "SEGUNDA VIA", "KAKSOISKAPPALE".

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

UP-3000 Abschnitt 7.7.1. betreffend Ceuta/Melilla gilt nicht für das ÜLG-Assoziationsabkommen.

7.7.2. Bei Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für Waren, bei denen die Abweichung von der Ursprungsregel in Anspruch genommen worden ist, ausgestellt, dann müssen sie im Feld 7 folgenden Vermerk tragen:

„Abweichung - Beschluss Nr.“

Siehe auch Abschnitt 4.5. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.7.3. Im Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen MAR bzw. WPA-Staat oder in ein ÜLG verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 versehen mit

- dem Vermerk "Transit",
- dem Namen des Durchfuhrlandes,
- dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission ein Musterabdruck übermittelt worden ist, und
- dem Datum der Vermerke.

7.8. Wertgrenzen

Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen Mitgliedstaates in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Betrag an.

Rechnungserklärung:	6.000 EURO
Privateinfuhren durch Reisende:	1.200 EURO

Waren in privaten Kleinsendungen	500 EURO
----------------------------------	----------

9. PRAKTISCHE VORGANGSWEISE BEI DER AUSFUHRABFERTIGUNG

9.8. Lieferantenerklärungen

Wie unter Abschnitt 4.3.4.2. beschrieben ist die Kumulierung mit Vormaterialien aus der Gemeinschaft oder den MAR bzw. WPA-Staaten zulässig. Die Weitergabe von Informationen über die an Vormaterialien durchgeführten Be- oder Verarbeitungen hat wie folgt zu erfolgen:

- A) Bei der Kumulierung mit Ursprungswaren wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung (siehe Anhang 2 zu diesem Punkt) erbracht.
- B) Bei der vollen Kumulierung wird für die Weitergabe der hierfür erforderlichen Informationen kein Präferenznachweis verwendet, sondern eine Lieferantenerklärung (siehe Anhang 3 zu diesem Punkt).

Der Lieferant gibt für jede Vormaterialiensendung entweder auf der Handelsrechnung für die Sendung oder in einer Anlage zu dieser Rechnung oder aber auf einem Lieferschein oder jedweden Handelsdokument, das diese Sendung betrifft und eine zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien hinreichend detaillierte Beschreibung aufweist, eine gesonderte Lieferantenerklärung ab.

Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt erfolgen.

Die Lieferantenerklärung wird von Hand unterzeichnet. Werden die Rechnung und die Erklärung des Lieferanten jedoch mit Computer erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht unbedingt von Hand unterzeichnet zu sein, sofern der verantwortliche Angestellte des Lieferunternehmens für die Zollbehörden des Staats, in dem die Lieferantenerklärungen erstellt werden, hinreichend identifizierbar ist. Die genannten Behörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

Da die Lieferantenerklärungen wie die Präferenznachweise einem Nachprüfungsverfahren unterzogen werden können, sind die Belege und sonstige relevanten Unterlagen drei Jahre aufzubewahren.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für in den MAR bzw. WPA-Staaten oder ÜLG ausgestellte Lieferantenerklärungen.

10. VERFAHREN BEIM ZOLLAMT AUSSERHALB DER ABFERTIGUNGSTÄTIGKEIT

10.2.4. Prüfung von ausländischen Lieferantenerklärungen

Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsbblatt (siehe Anhang 4) auszustellen. Ebenso kann ein Ausführer, der eine Lieferantenerklärung ausgestellt hat, bei seiner zuständigen Zollbehörde ein Auskunftsbblatt beantragen, wenn dies von ihm verlangt wurde.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien zutrifft.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

11. RECHTSGRUNDLAGEN

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen und deren Ursprungsregeln

Beschluss Nr. 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ([ABl. Nr. L 314](#) vom 30. November 2001)

Anlage 2 des Anhangs III (Listenregeln) zum Beschluss Nr. 2001/822/EG ([ABl. Nr. L 324](#) vom 7. Dezember 2001)

Beschluss Nr. 528/2012/EU des Rates vom 24. September 2012 zur Änderung des Beschlusses 2001/822/EG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ([ABl. Nr. L 264](#) vom 29.9.2012)

Anhang 1 Ausfuhrbescheinigung EXP

UMLADEBESCHEINIGUNG		
1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EXP.1 Nr. A 000.000
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten
		5. Bestimmungsstaat, -staaengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen
8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)
		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (²) Art/Muster Nr. Zollbehörde Ausstellender Staat/Gebiet Datum: (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EX- PORTEURS Der Unterzeichnete erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum: (Unterschrift)

(¹) Bei unversackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls Lose geschützt anzugeben.
(²) Nur ausfüllen, wenn nach dem Rechtsvorschriften des Ausführstaates oder -gebietes erforderlich.

13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum)  (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum)  (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Bescheinigung darf weder Radierungen noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die ursprünglichen Eintragungen gestrichen und die erforderlichen Korrekturen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, mit seinen Initialen versehen und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Bescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenträume bestehen, und jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Strich zu ziehen, so dass spätere Hinzufügungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Anhang 2 zu Punkt A, Lieferantenerklärung für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung⁽¹⁾
aufgeführten Waren in⁽²⁾ hergestellt worden sind und die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den
ULG und der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽³⁾

.....⁽⁴⁾

.....⁽⁵⁾

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht
wiedergegeben zu werden.

- (1) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist
mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren
in hergestellt worden sind“.
- Wird ein anderes Dokument als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Anhang III Artikel 26 Absatz 3), so ist
die Bezeichnung dieses Dokuments anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, AKP-Staat oder ULG. Wird von AKP-Staat oder ein ULG ausgeführt, sind ferner anzugeben die Zollstelle der
Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorliegen, die Nummer(n) dieser Warenverkehrsbe-
scheinigungs(n) und wenn möglich die betreffende Zollinspektionssumme(n).
- (3) Ort und Datum.
- (4) Name und Stellung in der Firma.
- (5) Unterschrift.

Anhang 3 zu Punkt B, Lieferantenerklärung für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung (1)

aufgeführten Waren in (2)

hergestellt worden sind und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungsgütern der AKP-Staaten, der ÜLG oder der Gemeinschaft gelten:

..... (3) (4) (5)

..... (6) (7)

..... (8) (9)

..... (10)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... (11) (12)

..... (13)

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

(1) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren in hergestellt worden sind“.

— Wird ein anderes Dokument als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Anhang III Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Dokuments anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

(2) Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-Staat, ÜLG.

(3) Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass die Tarifierung der betreffenden Waren einmütig werden kann.

(4) Zollwert, nur wenn erforderlich.

(5) Ursprungsland, nur wenn erforderlich. Der angegebene Ursprung muss ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Demland“ anzugeben.

(6) Zusatz „und in [der Gemeinschaft] [Mitgliedstaat] [AKP-Staat] [ÜLG] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind: ...“, mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

(7) Ort und Datum.

(8) Name und Stellung in der Firma.

(9) Unterschrift.

Anhang 4 Auskunftsblatt

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN			
1. Lieferant ⁽¹⁾	AUSKUNFTSBLATT zur Erleichterung der Ausstellung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG für den Präferenzverkehr zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN ÜLG		
2. Empfänger ⁽¹⁾			
3. Be- oder Verarbeiter ⁽¹⁾	4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist		
6. Einfuhrzollstelle ⁽¹⁾	5. Für den Dienstgebrauch		
7. Einfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. Serie Datum: 			
IN DIE BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN VERSANDTE WAREN			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	10. Menge ⁽³⁾	
		11. Wert ⁽⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	13. Ursprungsland	14. Menge ⁽³⁾	15. Wert ⁽²⁾ ⁽⁵⁾
16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier: Art/Muster Nr. Zollbehörde Datum:  (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt zutreffen. (Ort) (Datum) (Unterschrift)	

⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit (Ort und Datum) Stempel der Behörde (Unterschrift des Beamten)	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt a) von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen. (*) b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (*) (Ort und Datum) Stempel der Behörde (Unterschrift des Beamten) (*) Nichtzutreffendes streichen.
---	---

ANMERKUNGEN

(¹) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.

(²) Ausfüllung freigestellt.

(³) kg, hl, m³ oder andere Maße.

(⁴) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.

(⁵) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.